

Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 24.07.2012

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.02.2024 (Brem.GBl. S. 53)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 455

Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1](#) und des [§ 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,

2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Inneres

außer Kraft

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
101.06	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	15
101.07	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	15
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen	
110.00	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1)	11,50 bis 115
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	54
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 GewO festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	58 bis 1 150
111	Juristische Personen	
111.00	Anerkennung einer Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	115 bis 1 150
111.01	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins oder einer Stiftung	30 bis 575
111.02	Genehmigung zur Aufhebung einer Stiftung, zur Zusammenlegung von Stiftungen und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen	30 bis 350
111.03	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB	58 bis 1 150
111.04	Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 13 und 14 des Bremischen Stiftungsgesetzes	30 bis 575
111.05	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse	23
111.06	Bescheinigung nach Nr. 111.05 bei im Durchschreibeverfahren hergestellten weiteren Ausfertigungen	5
111.07	Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Stiftungsgesetzes	58 bis 1 150
111.08	Prüfung der nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes eingereichten Unterlagen	11,50 bis 230
111.09	Anerkennungen, Genehmigungen und Bescheinigungen für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen	gebührenfrei
111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes	gebührenfrei

111.11	Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Stiftungsgesetzes	gebührenfrei
112	Namensänderungsrecht	
112.00	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	144 bis 1 150
112.01	Änderung des Vornamens	40 bis 305
114	Glücksspiele und Sammlungen	
114.00	Genehmigung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen, sofern nicht 114.01. Anwendung findet	1,7 v.T. des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle 5
114.01	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	35
114.02	Änderung und Aufhebung einer Genehmigung nach 114.00 oder 114.01	10 bis 208
114.03	Genehmigung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen	21 bis 416
114.04	Genehmigung von Änderungen oder Ergänzungen der Teilnahmebedingungen für öffentliche Lotterien oder Ausspielungen	10 bis 208
114.05	Ablehnung eines Antrags auf Erlaubnis einer Lotterie oder Ausspielung	10 bis 208
114.06	Zulassung als Buchmacher	pro Kalenderjahr 267
114.07	Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	Pro Kalenderjahr 138
114.08	Zulassung einer Nebenstelle	138
114.09	Änderung der Zulassung als Buchmacher	30

114.10	Aufhebung einer Zulassung oder Erlaubnis nach 114.06 bis 114.09	21 bis 416
114.11	Versagung der Zulassung als Buchmacher	267
114.12	Versagung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	138
114.13	Zulassung eines Totalisators für Pferderennen	Für jeden Renntag 31
114.14	Zulassung einer Annahmestelle für Pferdewetten	79
114.15	Zulassung eines Totalisators für Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten	Pro Kalenderjahr 1319
114.16	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten	Pro Kalenderjahr 1789
114.17	Zulassung eines Totalisators für Pferdewetten (Rennquintett)	1319
114.18	Änderung einer Zulassung nach 114.13 bis 114.17	208
114.19	Genehmigung von Teilnahmebedingungen für Fußballwetten, Zahlen- wetten und Pferdewetten (Rennquintett) sowie für Sportwetten mit festen Gewinnquoten	416
114.20	Genehmigung von Änderungen oder Ergänzung der Teilnahmebedingungen für Fußballwetten, Zahlenwetten und Pferdewetten (Rennquintett) sowie für Sportwetten mit festen Gewinnquoten	84 bis 167
114.21	Aufhebung einer Zulassung nach 114.13 bis 114.17	60 bis 416
114.22	Zulassung einer Annahmestelle zur Vermittlung von Glücksspielen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages mit dem Veranstalter von Glücksspielen in Bremen	100 bis 2500
114.23	Genehmigung der Klassenlotterie	Pro Kalenderjahr 1319
114.24	Zulassung als Lottereeinnehmer	267
114.25	Versagung der Zulassung als Lottereeinnehmer	267
114.26	Zulassung als gewerblicher Spielevermittler	Pro Kalenderjahr 1319

114.27	Versagung der Zulassung als gewerblicher Spielevermittler	1319
114.28	Ablehnung, Änderung und Aufhebung einer Genehmigung nach 114.22 bis 114.24 und 114.26	100 bis 1319
114.29	Ablehnung des Antrags der Tätigkeit als Sportwettvermittler	1 319
114.30	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung und Durchführung, Vermittlung und Werbung für Glücksspiel	60 bis 1319
114.31	Zulassung einer Spielbank	12 650
114.32	Änderung der Zulassung nach 114.31 und sonstige aufgrund Genehmigungen der Zulassung	133 bis 2658
114.33	Aufhebung einer Zulassung nach 114.31	1249
115	Sammlungen	
115.00	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
118	Schornsteinfegerwesen	
118.00	Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes	500,00 Euro
118.01	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 20 Satz 2 oder § 28 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes	57,50 Euro
118.02	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen gem. § 25 Abs. 4 Schornsteinfegergesetz	40 bis 207
12	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
120	Allgemeines Polizeirecht	
120.00	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten gem. § 76 Abs. 1 BremPolG	69
	Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder Bestellung von Amts wegen erfolgt.	
120.1	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen:	
	1.	

zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit die Begleitung auf Grund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist,

2. zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist,
3. zur Begleitung und Sicherung von Transporten mit wertvollen Ladungen, soweit dieses auf Antrag des Berechtigten geschieht und der Polizeivollzugsdienst nicht von Amts wegen tätig werden muss,
4. zur Überwachung von Tätigkeiten, durch die die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, für die die polizeiliche Überwachung durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist und es sich nicht um solche Tätigkeiten des Veranlassers handelt, die zur Abwehr einer anderweitigen Gefahr notwendig sind,
- 5.

zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt,

6. zur Überwachung von Veranstaltungen, soweit die Überwachung durch eine schriftliche Verfügung bestimmt worden ist oder der Berechtigte sie beantragt hat,
7. für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruchmeldeanlagen; Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat;

120.10 für jeden Beamten

120.11 für den Einsatz eines Kraftrades

Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung
Auslagen werden gesondert erhoben
für jeden angefangenen Km
0,65

120.12	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Km 1
120.13	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Km 1,35
120.14	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Km 1,90
120.15	für den Einsatz eines Küstenbootes	je angefangene Betriebsstunde 215
120.16	für den Einsatz eines Streckenbootes	je angefangene Betriebsstunde 100
120.17	für den Einsatz eines Hafenbootes	je angefangene Betriebsstunde 55

Anmerkung zu 120.10 bis 120.17:

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum bzw. vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe [§ 5 BremGebBeitrG](#).

120.19	für die Begleitung und Sicherung von Landtransporten durch Kraftfahrzeuge innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes	je Kraftfahrzeug 100
120.20	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen bei Veranstaltungen im Sinne des Versammlungsrechts und bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, einschließlich sportlichen Veranstaltungen nichtgewerblicher Art	gebührenfrei

120.21	Reinigungspauschale bei Verunreinigung eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	35
120.22	Pauschale für die Verbringung eines verunreinigten Fahrzeuges zur Reinigung	35
	Anmerkung zu 120.21 und 120.22: Die Erhebung besonderer Auslagen nach 120.61 bleibt unberührt.	
120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	
120.30	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung auf Antrag oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung im überwiegenden Interesse des Betroffenen oder zum Schutz eines Dritten vorgenommen wird.	für jede angefangenen 24 Stunden 36,55 Auslagen werden gesondert erhoben
	Anmerkung zu 120.30: Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.	
120.31	Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam durch Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittagessens, eines Abendessens	Erstattung in Höhe der der Polizei tatsächlich entstandenen Aufwendungen besondere Auslagen werden gesondert erhoben
	Anmerkung: Diese Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist.	

120.4 120.40	Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern für jeden Bediensteten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung für jeden angefangenen km die Sätze nach 120.12 bis 120.14
120.41	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach 120.15 bis 120.17
120.42	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	

Anmerkungen zu 120.4 bis 120.42:

a)

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum bzw. vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe [§ 5 BremGebBeitrG](#).

b)

Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten

ausschließlich nach den [§§ 15](#) und [19](#)
[des BremVwVG](#) zu erstatten.

120.5	Aufbewahren von Fahrzeugen auf Grund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Besitzentziehungsmaßnahme (z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für	
120.50	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	0,60
120.51	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,10
120.52	ein Kraftrad mit Beiwagen, einen Anhänger oder ein Pferdefuhrwerk	1,40
120.53	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	2,50
120.54	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	4,50
120.55	ein Wasserfahrzeug	3,20
120.56	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,40
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 qm	2,50
	Anmerkung zu 120.50 bis 120.57: Werden Fahrzeuge durch Privatfirmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten.	
120.60	Maßnahmen des Polizeivollzugsdienstes im Rahmen der Vollzugs- oder Amtshilfe, sofern das Tätigwerden des Polizeivollzugsdienstes durch Nichterfüllung eines dem Betroffenen durch die ersuchenden Stellen aufgegebenen Verlangens oder sonst durch das Verhalten des Betroffenen veranlasst wird und sofern es sich nicht um Maßnahmen im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung handelt	16 bis 84
	Anmerkung: Gebührensschuldner ist derjenige, gegen den sich die Maßnahme richtet (Betroffener).	
120.61	Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe

120.10 bis
120.60 oder, falls
dies nicht
möglich ist, in
Höhe der
tatsächlichen
Aufwendungen.
Besondere
Auslagen werden
gesondert
erhoben.

Anmerkung:

Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat.

120.62 Einsatz der Polizei nach Alarmierung auf Grund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage

Je Fehlalarm
pauschal zwei
Stundensätze
nach der
Allgemeinen
Kostenverordnung
zuzüglich 16 km
nach 120.12.
Besondere
Auslagen werden
gesondert
erhoben

Anmerkung:

Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde.

Gebührensschuldner ist

- bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind,
das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt,
- bei Anlagen, die nicht an eine Alarmzentrale angeschlossen sind,
der Anlagenbesitzer,
- bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde,
in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer.

120.63	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist	gebührenfrei
120.64	Überlassung von Absperrgittern (Druckgittern) an natürliche Personen oder sonstige private Veranstalter oder Einrichtungen (je Druckgitter und angefangene 24 Stunden)	5
120.70	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem Brem.Polizeigesetz	58 bis 1 150
121	Melde- und Ausweiswesen	
121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach § 32 Abs. 1 Meldegesetz	je Einwohner 6
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 32 Abs. 2 Meldegesetz	je Einwohner 10

121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 15
121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20
121.04	Automatisierte Auskunftserteilung Für Gruppenauskünfte, Datenabgleiche und sonstige Auswertungen, die in automatisierter Form bearbeitet werden	Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen
121.05	Meldebescheinigung	je Bescheinigung 6
121.06	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 15
121.07	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	129
121.08	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	
122.06	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800
122.07	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden	40 bis 800
122.08	Einlösung eingefangener Hunde Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstige Aufwendungen für Pflege und Transport des Tieres zu erstatten.	21
122.11	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln	17
122.12	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde	40 bis 550

Anmerkung:

Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten.

122.13	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer	35
122.14	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung	24
123	Sonstiges	
123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.00	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.01	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 v. H. des Schätzwertes
123.02	soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert	mindestens 4 v. H. des Schätzwertes

Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02:

- a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB (und die Finder, sofern sie gemäß § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben).

- b) Bei Tieren werden Gebühren nach 123.00 bis 123.02 nur solange

berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle (Tierheim) abgeliefert sind.

- c) Neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen zu erstatten.

123.03	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	5
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.10	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen gem. § 2 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	9
123.11	Genehmigung nach 123.10 bei mehr als einer Woche je Wagen	13 bis 115
123.12	Zulassung eines Wohnwagenplatzes gem. § 3 des Wohnwagengesetzes	52 bis 287
123.2	Sonstige Gebühren	
123.20	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.21	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Jugendschutzgesetz oder § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz	10 bis 92
123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	40 bis 173
13	Personenstandswesen	
13.1	Eheschließung	
13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG),	

13.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
13.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80
13.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV),	
13.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20
13.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40
13.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)	
13.1.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (§ 12 PStG)	25
13.1.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG)	80
13.1.3.3	im Übrigen	gebührenfrei
13.2	Ehefähigkeitszeugnis	
13.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG),	
13.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40

13.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80
13.2.1.3	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
13.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	40
13.3	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
13.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 in Verbindung mit § 13 PStG),	
13.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
13.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80
13.3.2	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV),	
13.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20
13.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40

13.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
13.3.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Begründung einer Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12 PStG)	25
13.3.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG)	80
13.3.3.3	im Übrigen	gebührenfrei
13.4	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
13.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	25
13.4.2	Beurkundung	
13.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)	65
13.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs. 2 PStG)	65
13.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	65

13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	50
13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	30
13.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
13.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs. 1 PStG) oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen (§ 42 Abs. 1 PStG)	25
13.4.3.1.1	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Abs. 1 PStG)	30
13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Abs. 1 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	25

13.4.3.5.1 zur Namensführung, wenn der gebührenfrei
Geburtsname des Kindes bestimmt wird
und das Kind dadurch erstmals einen
Geburtsnamen erhält

13.4.4 Bescheinigungen über Erklärungen zur 10
Namensführung (§ 46 PStV)

13.5 Personenstandsurkunden

13.5.1 Ausstellung von
Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§
49 bis 52 PStV)

13.5.1.1 Ausstellung einer Ehe-, 10
Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder
Sterbeurkunde oder eines beglaubigten
Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)

13.5.1.2 Ausstellung einer 10
Personenstandsurkunde durch ein
anderes als das für die Ausstellung
zuständige Standesamt durch Ausdruck
und Beglaubigung der vom
registerführenden Standesamt
übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2
PStG)

13.5.1.3 Übermittlung der Urkundsdaten durch das 8
registerführende Standesamt an das
Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4
Satz 1 PStG)

13.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5
13.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
13.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10
13.5.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 PStG)	nach Zeitaufwand gemäß Allgemeinen Kostenverordnung
13.5.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
13.5.6	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke (§ 66 PStG)	gebührenfrei

Anmerkungen zu Nummer 13 bis 13.5.6:
Auslagen sind gesondert nach Maßgabe von [§ 11 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.
Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden oder zukünftigen

Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der Diensträume des Standesamtes.

140 Feldordnungsrecht

140.00	Bestätigung als Feldhüter gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 des Feldordnungsgesetzes Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	63,25 gebührenfrei
140.01	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 des Feldordnungsgesetzes	5 v.H. des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13

Anmerkung:

Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.

40.02	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 des Feldordnungsgesetzes	4 bis 23
140.03	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 des Feldordnungsgesetzes	2 bis 10
140.04	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag	5
140.05	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	3

150 Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften

150.31	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	40 bis 173
150.32	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17 bis 40
150.33	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	52 bis 1 040

150.36 Rücknahme und Widerruf von Festsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts 52 bis 673

160 Waffengesetz (WaffG)

160.00	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Altersanforderungen	30 bis 60
160.01	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung	25 bis 75
	b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	20 bis 40
160.02	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	25 bis 250
160.03	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	40 bis 300
160.04	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	70
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	45
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 3 WaffG für Jäger	10
	Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.15	
160.07	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	45
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG	

	Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	60
160.09	§ 10 Absatz 1 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	45
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	250
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	150
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen - und Munitionssachverständige	150 bis 300
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben	25
	Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.15	
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung) einschließlich Eintragung eines Voreintrages für eine Waffe	45
160.15	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte	20

Anmerkung:

Eintragen mehrerer Waffen oder wesentlicher Bestandteile innerhalb eines Erwerbsvorgangs (gleichzeitig vom selben Überlasser):

a)	2. bis 10. Waffe pro Waffe	15
b)	ab 11. Waffe pro Waffe	10
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	10
160.17	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	40
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	35
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	25 bis 100
	Anmerkung: Ersatzausfertigung einer Waffenbesitzkarte mindestens	50
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden	10

Anmerkung:

Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen

160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	35
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	30
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	15
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	30 bis 60
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 bis 200
160.27	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG (Änderung oder Erweiterung des Sammelthemas)	50 bis 200
160.28	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 bis 200
160.29	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	

	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG	15 bis 40
160.30	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein; Ausnahme Sammler	je Eintragsvorgang 15 bis 40
160.31	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG	50 bis 200
160.32	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	50 bis 200
	Anmerkung zu den Nummern 160.31 und 160.32: Die Untergrenze ist insbesondere für Verlängerungen anzuwenden.	
160.33	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	50
160.34	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	50 bis 200
160.35	§ 11 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	20
160.36	§ 11 Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	20
160.37	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	30 bis 150
160.38	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot	45

Anmerkung:

Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)

160.39	§ 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	60
160.40	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	50
160.41	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege	30 bis 200
160.42	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	100 bis 250
160.43	§ 20 Absatz 6 WaffG Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	10
160.44	§ 20 Absatz 6 WaffG Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	10
160.45	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	20
160.46	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition	50 bis 3 000
160.47	§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition als Stellvertretererlaubnis	50 bis 3 000

160.48	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	50 bis 3 000
160.49	§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition als Stellvertretererlaubnis	50 bis 3 000
160.50	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.51	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.52	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	150 bis 300
160.53	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	20
160.54	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	75 bis 500
160.55	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	50 bis 250
	Anmerkung: Beachte Nr. 161.06	
160.56	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	25

160.57	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	35
160.58	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	15
160.59	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	
	a) eine Position	20
	b) 2 bis 5 Positionen	40
	c) 6 bis 10 Positionen	60
	d) 11 bis 50 Positionen	80
	e) 51 bis 100 Positionen	100
	f) mehr als 100 Positionen	120
	Anmerkung:	
	Eine Position bestimmt sich wie folgt:	
	Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern	
	Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen	
160.60	§ 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	80
160.61	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG	

	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	10
160.62	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	15
160.63	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	50
160.64	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	50
160.65	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15
160.66	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	10
160.67	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	15
	a) 2. bis 10. Waffe je Waffe	12,50
	b) ab 11. Waffe je Waffe	10
160.68	§ 36 Absatz 3 WaffG a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen,	139

Munition oder verbotener Waffen am
Aufbewahrungsort

b)	Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen	70
160.69	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	50 bis 200
160.70	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	20 bis 50
160.71	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat.	50
160.72	§ 41 WaffG Anordnung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	75 bis 250
160.73	§ 41 WaffG Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition auf Antrag des Betroffenen	75 bis 250
160.74	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	20 bis 200
160.75	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	50 bis 500
160.76	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	20 bis 100

160.77	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG	
	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	50 bis 500
160.78	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG	
	Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	50 bis 150
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)	
161.00	§ 2 AWaffV	
	Abnahme der Sachkundeprüfung	50 bis 200
161.01	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV	
	Anerkennung von Sachkundelehrgängen	100 bis 1 000
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV	
	Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	50 bis 500
161.03	§ 9 Absatz 2 AWaffV	
	Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	25 bis 100
161.04	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV	
	Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	30
161.05	§ 10 Absatz 4 AWaffV	
	Untersagung der Ausübung der Aufsicht	50 bis 100
161.06	§ 12 Absatz 1 AWaffV	
	Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	50 bis 800
161.07	§ 12 Absatz 2 AWaffV	
	Untersagung der Benutzung der Schießstätte	50 bis 150

161.08	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	25 bis 200
161.09	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	50 bis 250
161.10	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	15 pro angefangene 50 Stück
161.11	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	30
161.12	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	25 bis 100
161.13	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	100 bis 200
161.14	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind	10 bis 500
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung	
162.00	§ 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme	

Anmerkung:

Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden
Blockiersystems nach § 20 Absatz 4 WaffG

- 162.01 § 34 Absatz 2 WaffG
Austragung einer Waffe bei Überlassung an die
Waffenbehörde zur Vernichtung
- 162.02 § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG
Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung
- 162.03 § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG
Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige der
Inbesitznahme
- 162.04 § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG
Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung
- 160.05 § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG
Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen
- 162.06 § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG
Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung
- 162.07 § 55 Absatz 2 WaffG
Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und
Besitz und zum Führen von Waffen
- 162.08 § 56 WaffG
Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher
- 162.09 Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und
Munition, die in dienstlichem Interesse von einem
öffentlichen Bediensteten verwendet werden.